

## Bescheid

### I. Spruch

Der Antrag von **T.N.**, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in einem geplanten Versorgungsgebiet Wien vom 9. 12. 2002 wird gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen.

### II. Begründung

Am 9. 12. 2002 stellte T.N. per e-mail folgenden Antrag auf Veranstaltung von Hörfunk in einem geplanten Versorgungsgebiet Wien:

"XXX"  
<XXX@XXX.at>  
09.12.2002 13:45

To: <rtr@rtr.at>  
cc:  
Subject: Antrags für Privatrado sendefrequenz  
(Yugoslawische Sprache Hits und info )

Sehr geehrte R T R Team!

Hiermit möchte ich einen Antrag auf eine freie Fm sendefrequenz für das erste private yugoslawisch (Grossteils )Sprechende

Privatrado (Pink) stellen. Neben den Infos wirt es Hits und Kulturelles sowie jede menge Unterhaltsames geben.

Es wäre somit eine bereicherung der Stadt Wien,und deren Yugo sprechenden Bürgerinnen und Bürger,für diese einen Privatrado Sender zu haben.

Der Ausstrahlungsrot sollte Wien sein. Weiteres wäre ein geeigneter studiorot in Wien schon gefunden.

ich bitte sie positiv zu entscheiden.

[XXX@XXX.at](mailto:XXX@XXX.at)

T:N:

.....

Tel 00000

Mit Schreiben vom 12. 12. 2002 richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 5 Abs 4 PrR-G einen umfassenden Mängelbehebungsauftrag an den Antragsteller und forderte ihn darin unter anderem auf, Angaben darüber, in wessen Namen der Antrag gestellt werde, weiters Angaben zur Staatsbürgerschaft bzw Sitz der juristischen Person, Angaben über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 8 PrR-G sowie über etwaige Beteiligungen von Medieninhabern nach § 9 PrR-G zu machen sowie gegebenenfalls die Satzung (Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatut) und die nach § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G erforderlichen technischen Unterlagen vorzulegen. Schließlich enthielt der Mängelbehebungsauftrag auch die spezifische Aufforderung, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des Hörfunkprogrammes darzulegen sowie ein genaues Programmkonzept vorzulegen. Zur Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages wurde dem Antragsteller eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gesetzt. Des weiteren wurde der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sein Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen wird. Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde laut dem der KommAustria vorliegenden Rückschein dem Antragsteller am 13. 12. 2002 zugestellt.

Mit einem am 2. 1. 2003 zur Post gegebenen und am 9. 1. 2003 bei der KommAustria eingelangten Schriftsatz reichte der Antragsteller einige der im Mängelbehebungsauftrag vom 12. 12. 2002 geforderten Unterlagen nach. Es handelte sich dabei um eine Farbkopie der Seiten seines Reisepasses, die die Identifikationsdaten enthält, weiters um eine Kopie eines österreichischen Aufenthaltstitels sowie eines Befreiungsscheines für Herrn D.M., jugoslawischer Staatsbürger. Außerdem lagen ein Programmschema und ein Stadtplan für Wien bei samt gesonderter Kopie des 10. Bezirkes mit Kennzeichnung des Punktes A.-gasse 111, Ecke B.-Straße. Im beigelegten Schreiben machte der Antragsteller die Angaben, als Programmnamen nun „Radio fest“ gewählt zu haben. Er selbst sei als Geschäftsführer zu verstehen, als Programmchef M.D. Als Radiofrequenz hätte er gerne die „107,5 MHz“, jedoch nehme er gerne jeden Frequenzvorschlag an. Sendeort sei A.-gasse 111, Ecke B.-Straße, Wien 10, ein Dachgeschoß, ca 180 m<sup>2</sup> groß. Der Ausstrahlungsbereich sei Wien Umgebung.

Weitere Unterlagen wurden der KommAustria vom Antragsteller bis zum heutigen Tag nicht übermittelt.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreitenden die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die am 9. 1. 2003 in Reaktion auf den am 13. 12. 2002 zugestellten Mängelbehebungsauftrag eingelangten Unterlagen des Antragstellers enthalten zwar Angaben über die Staatsbürgerschaft des Antragstellers selbst, der sich allerdings auch als „Geschäftsführer“ bezeichnet, sowie des „Programmchefs“ D.M. Angaben zu den fachlichen Voraussetzungen dieser Personen sowie überhaupt zu den organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Auch werden keine Angaben bezüglich etwaiger Ausschlussgründe oder Beteiligung von Medieninhabern gemacht. Ebenso fehlt, abgesehen von einer knappen Angabe des Sendestandorts und der geplanten Frequenz, jegliches technisches Konzept, sodass die diesbezüglichen Punkte des Mängelbehebungsauftrages keinesfalls als erfüllt angesehen werden können.

Der Antragsteller hat daher – nach Ablauf der ihm gesetzten Mängelbehebungsfrist – die ihm zur Kenntnis gebrachten Mängel seines Antrags nur zum Teil behoben und somit die ihm gesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen. Sohin steht fest, dass die dem Antragsteller zur Nachreichung der gemäß § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G geforderten technischen Unterlagen und der sonstigen geforderten Angaben gesetzte Mängelbehebungsfrist ungenutzt verstrichen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20. Jänner 2003

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter